



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei- und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/-16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 30. September 2010	S. 1
Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS) und Bekanntmachungsanordnung	S. 4
Archivsatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark und Bekanntmachungsanordnung	S. 10
Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLÖG) vom 05.10.2010	S. 12
• Bekanntmachungsanordnung	S. 12
Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-Bescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Fredersdorf, Buckau, Fohrde-Hohenferchesar-Marzahn	S. 13
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben	S. 16
• Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung Fohrde/Tieckow	S. 16
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben	S. 16
• Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung Netzen	S. 16
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben	S. 17
• Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung „Altes Dorf Götz“	S. 17

Ende des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 30. September 2010

Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Beschluss Nummer: 2010/271

Beschluss

Der Kreistag beauftragt den Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit

Inhalt

Informationen aus dem Landratsamt

Beratungstermine des Versicherungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 18

Wohnraumberatungsstellen des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 18

Sonstige Informationen, Tipps, Termine

Beratungstermine der Freiwilligenkoordinatorin Potsdam-Mittelmark S. 19

Allgemeine soziale Beratung der Wohlfahrtsverbände S. 19

Blutspendetermine S. 20



Jahrgang 17
Bad Belzig
26. Oktober 2010
Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/9 12 27, Fax 033841/9 12 18
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Brigitte Kunze, Büro des Landrates

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

sofortiger Wirkung für die Dauer der restlichen Wahlperiode Herrn Rudolf Werner, CDU – Fraktion, in den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH zu bestellen.

Benennung eines Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
Beschluss Nummer: 2010/274

Beschluss

Der Kreistag bestellt als neues Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

CDU-Fraktion - Herr Christian Große

Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Beschluss Nummer: 2010/292

Beschluss

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Ottheiner Kleinerüschkamp zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn Christian Große, CDU, in die Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam.

Benennung eines Kandidaten an die Zweckverbandsversammlung für die Wahl in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Beschluss Nummer: 2010/289

Beschluss

Der Kreistag schlägt der Zweckverbandesversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS) folgenden Kandidaten für die Wahl als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der MBS vor:

CDU-Fraktion: Herrn Ralf Schwarzer, geb. 02.05.1975, Isoldenstraße 8 in 14542 Werder

Wahl eines Stellvertreters in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam

Beschluss Nummer: 2010/293

Beschluss

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Erhard Wigand, zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn Josef Jacobs, CDU, in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam.

Besetzung des Kreisausschusses

Beschluss Nummer: 2010/294

Beschluss

Der Kreistag bestimmt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Erhard Wigand zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn Ludwig Burkardt, CDU, im Kreisausschuss.

Besetzung des Ausschusses für Innere Verwaltung

Beschluss Nummer: 2010/295

Beschluss

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Erhard Wigand zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn Christan Große, CDU, in den Ausschuss für Innere Verwaltung.

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nummer: 2010/288

Beschluss

Der Kreistag wählt Herrn Erhard Wigand als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes Bodo Puschner in den Jugendhilfeausschuss.

Umbesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Recht und Bauen

Beschluss Nummer: 2010/297

Beschluss

Der Kreistag beruft

- Herrn Wolfgang Jordan als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Recht und Bauen ab,
- Herrn Fabian Lehrmann als sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Recht und Bauen.

Umbesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss Soziales und Gesundheit

Beschluss Nummer: 2010/301

Beschluss

Der Kreistag beruft

- Frau Franziska Koch als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss Soziales und Gesundheit ab,
- Herrn Mathias Frey als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Soziales und Gesundheit.

Erhalt unserer Polizeiwachen

Beschluss Nummer: 2010/238

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark spricht sich für eine flächendeckende und an den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtete Polizeipräsenz in Potsdam-Mittelmark aus. Dieses soll auch durch die weitere Arbeit in Polizeiwachen in Potsdam-Mittelmark gewährleistet werden. Der Kreistag Potsdam-Mittelmark spricht sich für den Erhalt unserer Polizeiwachen in Bad Belzig, Beelitz, Teltow und Werder (Havel) aus. Wir erwarten von der Polizeireform eine größere Qualität der operativen polizeilichen Arbeit.

Arbeitsauftrag für den Landrat zur Bildung eines Arbeitsgremiums

Beschlussvorschlags- Nummer: 2010/247

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird durch den Kreistag beauftragt, kurzfristig eine Kommission einzuberufen, die für die nächste Sitzung des Kreistages eine Beschlussvorlage erarbeitet, in der die für den Landkreis notwendigen Leistungen der Polizei im Rahmen der Daseinsvorsorge aufgelistet werden.

Diese soll nach der Beschlussfassung dem Innenminister des Landes Brandenburg übergeben werden, verbunden mit der Forderung, die Vorschläge des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Polizeistrukturereform bis 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt (11 Ja-Stimmen)

Nutzung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“

Beschluss Nummer: 2010/265

Beschluss

1. Der Landkreis strebt die volle Ausschöpfung der vom Land bereit gestellten Kontingente des Programms „Arbeit für Brandenburg“ an.
2. Der Landkreis beteiligt sich finanziell im Umfang der eingesparten Mittel bei den Kosten der Unterkunft, mindestens in Höhe von 100 Euro je Fall und Monat.
3. Die Gemeinden werden gebeten, sich finanziell zu beteiligen, wenn sie selbst Träger von Maßnahmen sind oder Maßnahmen im gemeindlichen Interesse liegen.

Archiv- und Archivbenutzungssatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Beschluss Nummer: 2010/248

Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende Archiv- und Archivbenutzungssatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Er nimmt die Synopse zur Kenntnis.

1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Kunst und Kultur

Beschluss Nummer: 2010/268

Beschluss

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Kunst und Kultur.

Reorganisation der Strukturen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Potsdam-Mittelmark
Beschluss Nummer: 2010/273

Beschluss

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Bildung einer kreiseigenen kommunalen Verkehrsgesellschaft vorzubereiten und ein Umsetzungskonzept für die daraus folgenden Strukturveränderungen zu erarbeiten. Hierzu darf sich die Verwaltung eines Beratungsunternehmens, Steuerberaters und Rechtsanwalts bedienen.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS)

Beschluss Nummer: 2010/276

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS).

Ordnungsbehördliche Verordnung - § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

Beschluss Nummer: 2010/277

Beschluss

Der Kreistag beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLÖG)“

Strategiebeschluss 2011

Beschluss Nummer: 2010/281

Beschluss:

Die Aufstellung des Haushaltes 2011 soll unter Beachtung folgender Vorgaben erfolgen:

Fortschreibung Strategieprogramm

Die strategischen Leitziele aus dem Strategieprogramm 2010 sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des 5. Kreisentwicklungsforums sowie der Strategietagung mit dem Kreistag vom 27.03.2010, wie nachfolgend aufgeführt, für das Haushaltsjahr 2011 fortgeschrieben werden.

Im Rahmen der operativen Haushaltsplanung werden diese Ziele mit entsprechenden Maßnahmen durch die Verwaltung konkretisiert. Das daraus entstehende Strategieprogramm 2011 wird dem Kreistag zusammen mit dem Haushaltsentwurf 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ziel 1 *Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ermöglicht seinen Bürgern gute Rahmenbedingungen für ein attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld.*

Ziel 1.1 *Unterstützung der regionalen Wirtschaft*

Der Landkreis unterstützt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die regionale Wirtschaft und Landwirtschaft. Schwerpunkt sind dabei die Unterstützung der Branchenkompetenzfelder Biotechnologie sowie Ernährungswirtschaft, die Förderung von Initiativen zur Entwicklung und zum Einsatz energiesparender Technologien sowie zur Nutzung alternativer Energiequellen und die Unterstützung der Wirtschaftsbereiche Gesundheit und Tourismus.

Ziel 1.2 *Gestaltung der sozialen und technischen Infrastruktur*

Die soziale und technische Infrastruktur im Landkreis ist ein wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge

und bildet einen wichtigen Standortfaktor für die Regionalentwicklung.

Der Landkreis unterstützt diese Strukturen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung insbesondere hinsichtlich des Mobilitätsbedarfs seiner Einwohner sowie einer ausgewogenen Schulentwicklungsplanung und hält daran fest, ein kinder- und familienfreundliches Umfeld zu gestalten.

Ziel 2 *Der Landkreis wirtschaftet mit den Geldern der Steuerzahler sowie der Städte und Gemeinde nachhaltig!*

Ziel 2.1 *Fortsetzung einer soliden Haushaltswirtschaft*

Mit einem soliden Haushalt soll gegenwärtigen und künftigen Risiken des Haushaltes begegnet werden. Denn nur eine geordnete Haushaltsführung des Kreises kann auch dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu sichern.

Der Landkreis nutzt sein Steuerungspotential, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise möglichst unbeschadet zu überstehen. Er lebt nicht über seine Verhältnisse, d.h. der finanzielle Aufwand und die Standards bei der Erfüllung der Aufgaben werden, soweit selber beeinflussbar, der eigenen Leistungsfähigkeit angepasst.

Ziel 2.2 *Die Kreisverwaltung – ein moderner Dienstleister*

Die Kreisverwaltung ist ein moderner, kundenorientierter Dienstleister mit motivierten und leistungsfähigen Mitarbeitern.

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenbetrieb für das Geschäftsjahr 2009

Beschluss Nummer: 2010/283

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2009 und erteilt dem Werkleiter Entlastung. Der Jahresgewinn in Höhe von 6.175,50 Euro ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Bericht der Kreisverwaltung an den Kreistag zum 1. Halbjahr 2010

Beschluss Nummer: 2010/284

Der Kreistag nimmt den Bericht der Kreisverwaltung an den Kreistag zum 1. Halbjahr 2010 zur Kenntnis.

Anbindung des Landkreises Potsdam-Mittelmark an den Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI) „Willy Brandt“ durch den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Beschluss Nummer: 2010/285

Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Genehmigung der Eilentscheidung vom 30.07.2010

Beschluss Nummer: 2010/282

Beschluss

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 30.07.2010.

Der überplanmäßigen Auszahlung bei der Maßnahme 571011mo0012 Tour Brandenburg (Auszahlungen für Baumaßnahmen) wird in Höhe von 60.000 EUR gemäß § 70 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf und § 5 Abs. 3

der Haushaltssatzung zugestimmt. Dem überplanmäßigen außerordentlichen Aufwand in Höhe von 60.000 EUR wird damit ebenfalls zugestimmt.

Abberufung der ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten Beschluss Nummer: 2010/278

Beschluss

Der Kreistag beruft Frau Ulrike Kasten mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 als ehrenamtliche Ausländerbeauftragte des Landkreises Potsdam-Mittelmark ab.

Berufung der Fachbereichsleiterin Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr Beschluss Nummer: 2010/272

Beschluss

Der Kreistag beschließt, Frau Debra Reußner mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 zur Fachbereichsleiterin Sicherheit, Ordnung und Verkehr zu berufen.

Ernennung von Herrn Thomas Schulz zum Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Beschluss Nummer: 2010/287

Beschluss

Der Kreistag beschließt, Herrn Kreisverwaltungsdirektor Thomas Schulz mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 zum Leitenden Kreisverwaltungsdirektor zu ernennen.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS)

Vom 30.09.2010

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- Art. 1 Allgemeine Regelungen über Gebühren und Auslagen
- Art. 2 Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Anfertigen von Kopien, Überlassen von Daten sowie für Beglaubigungen
- Art. 3 Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs
- Art. 4 Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)
- Art. 5 Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- Art. 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (UIG)
- Art. 7 Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG)
- Art. 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Art. 1 Allgemeine Regelungen über Gebühren und Auslagen

§ 1 Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, erlässt der Landkreis auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (Bbg. GVBl. I 2004, S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (Bbg. GVBl. I 2009, S. 160), die nachfolgenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

§ 2 Weitere Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung gilt nicht für Tatbestände, deren Gebührenpflicht oder Gebührenbefreiung in Gesetzen oder Gebührenordnungen des Landes oder des Bundes geregelt ist.
- (2) Andere Gebührensatzungen des Landkreises bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Gebührenschildner und Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenschildner ist, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird, wer die gebühren- bzw. kostenpflichtige Handlung beantragt hat oder von ihr unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührenfreiheit genießen:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) das Land Brandenburg;
 - c) andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - d) Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung des Landkreises nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- oder Straßenbaus handelt;
 - e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung des Landkreises unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 4 Auslagen

- (1) Der Landkreis erhebt Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Für die Übersendung von Unterlagen erhebt der Landkreis nur dann Auslagen, wenn deren Übersendung angefordert wurde.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten vorbehaltlich einer folgenden anderslautenden Regelung als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (4) Die Auslagen sind zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 5 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Antrags- und auf Widerspruchsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Art. 8 § 1 bereits anhängig waren.

§ 6 Absehen von einer Kostentragung

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Geltendmachung von Kleinstbeträgen niederzuschlagen, wenn der Verwaltungsaufwand zur Beitreibung der Pauschalen, Kosten oder Gebühren in einem unverhältnismäßigen Aufwand zum geschuldeten Betrag steht.
- (2) Ein Anspruch auf Niederschlagung besteht nicht.

Art. 2

Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Anfertigen von Kopien, für das Überlassen von Daten sowie für Beglaubigungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für solche Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person Kopien anfertigt oder anfertigen lässt oder Beglaubigungen vornehmen lässt.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für jene Fälle, in denen die Behörde vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen für die eigene Verwaltungstätigkeit kopiert, beglaubigt oder die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bescheinigt.

(3) Es werden keine Auslagen und Gebühren erhoben für Kopien, Beglaubigungen oder Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Behörde gemäß § 59 i. V. m. §§ 18 und 52 a SGB VIII erstellt werden.

§ 2

Kopien, Fotografien

(1) Vor Fertigung von Kopien oder dem Scannen bzw. Abfotografieren von Unterlagen hat die Behörde – insbesondere im Falle alter Unterlagen – zu prüfen, ob derartige Reproduktionen ohne Schädigung des Materials möglich sind.

(2) Für das Anfertigen von Kopien in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden, soweit nicht in den Art. 3 bis 7 andere Regelungen getroffen werden oder andere Sonderregelungen einschlägig sind, die entstehenden Kosten als Auslage oder als Verwaltungsgebühr entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhoben.

(3) Kopien, die mit Hilfe eines selbst mitgeführter Kopiergeräte (z. B. Scanner o. ä.) erstellt werden, sind gebührenfrei.

(4) § 2 Abs. (3) gilt auch für das Abfotografieren von Unterlagen.

§ 3

Auslagenersatz im Falle eigener Anfertigung von Kopien

(1) Sofern Kopien vom Antragsteller selbst gefertigt werden, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten im Wege des Auslagenersatzes zu erstatten.

(2) Die Auslagen für gemäß § 3 Abs. (1) gefertigte Schwarz-Weiß-Kopien betragen:

1.	auf Papier-Format A 5	0,20 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	0,25 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	0,50 Euro

(3) Die Auslagen für Farbkopien eigener Unterlagen betragen, sofern sie vom Schuldner selbst gefertigt werden:

1.	auf Papier-Format A 5	0,40 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	0,50 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	1,00 Euro

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fertigung von Farbkopien.

(5) Beidseitige Kopien werden als zwei Kopien berechnet.

(6) Zur Ermöglichung von Kopien gemäß Abs. (2) und (3) ist der Landkreis berechtigt, öffentlich zugängliche Kopierer aufzustellen, die nur nach Münzeinwurf funktionsfähig sind.

(7) Abweichend hiervon ist der Landkreis auch berechtigt, öffentlich zugängliche Kopierer mit einem Zählwerk aufzustellen, mit dessen Hilfe die Zahl der gefertigten Kopien ermittelt werden kann.

§ 4

Verwaltungsgebühren für Kopien durch die Behörde

(1) Kopien aus Akten der Behörde werden von Beschäftigten oder Beamten der Kreisverwaltung gefertigt.

(2) Für das Fertigen von Kopien durch Beschäftigte oder Beamte der Kreisverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben. In diesen Gebühren sind die Auslagen gemäß § 3 Abs. (2) und (3) inbegriffen.

(3) Die Gebühren betragen:

1.	auf Papier-Format A 5	
1.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	0,40 Euro
1.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 Euro
1.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	0,80 Euro
1.4.	jede weitere Farbkopie	0,30 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	
2.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	0,50 Euro
2.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 Euro
2.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	1,00 Euro
2.4.	jede weitere Farbkopie	0,30 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	
3.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	1,00 Euro
3.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,30 Euro
3.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	2,00 Euro
3.4.	jede weitere Farbkopie	0,60 Euro
4.	auf Papier-Format A 2	
4.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	2,00 Euro
5.	auf Papier-Format A 1	
5.1.	Schwarz-Weiß-Kopie	4,00 Euro
6.	auf Papier-Format A 0	
6.1.	Schwarz-Weiß-Kopie	8,00 Euro

(4) § 3 Abs. (4) und (5) gilt entsprechend.

(5) Sofern Gebührenfreiheit gemäß Art. 1 § 3 besteht, wird die Ersetzung der Auslagen gemäß § 3 Abs. (2) und (3) hiervon nicht tangiert. Art. 1 § 6 bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern Kopien im Format DIN A 1 oder DIN A 0 in einer größeren Stückzahl als 50 gefertigt werden sollen, ist der Landkreis berechtigt, auf die Möglichkeit des Druckens zu verweisen.

§ 5

Elektronische Überlassung von Daten

Sofern Daten elektronisch übermittelt werden sollen, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

1.	Gebühr pro Datei	2,50 Euro
2.	auf CD-Rom gebrannte Datei	5,00 Euro (incl. CD-Rom)
3.	auf DVD gebrannte Datei	7,50 Euro (incl. DVD)

§ 6

Ausdrucke

Für Ausdrucke von Dokumenten, die auf einer EDV-Anlage des Landkreises gespeichert sind, werden Gebühren entsprechend § 4 erhoben.

§ 7

Amtliche Beglaubigung

(1) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln auf Urkunden, die der Landkreis selbst erstellt hat, gelten, sofern nicht andere Vorschriften zur Anwendung gelangen, nachfolgende Gebühren:

1.	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 Euro
2.	Werden mehrere Unterschriften einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zur Anwendung, für jede weitere:	1,50 Euro

3.	amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Kopien usw. aus amtlichen Akten je Seite	
3.1.	für jede Seite der 1. Ausfertigung	2,00 Euro
3.2.	für jede Seite einer weiteren Ausfertigung	1,00 Euro

(2) § 1 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Anfertigung der Kopie sofort fällig.
- (2) Die von Beschäftigten oder Beamten des Landkreises gefertigten Kopien werden erst nach Bezahlung der Gebühren ausgehändigt.
- (3) Auslagen gemäß Art. 1 § 4 werden mit der Absendung fällig; sie werden mit einem schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

§ 9 Amtshilfe

Im Falle der Amtshilfe werden für Kopien, Datenübermittlungen und Ausdrücke die Auslagen und Gebühren entsprechend § 3 Abs. (2) und (3) sowie §§ 4, 5 und 6 berechnet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 8 VwVfG gegeben sind. Art. 1 § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 3 Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach den folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Gebühren werden abweichend von Art. 1 § 3 lit. c) nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs durch andere Bundesländer oder Gemeinden oder Gemeindeverbände anderer Bundesländer erfolgt und öffentlichen Zwecken dient.
- (3) Weiterhin wird von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen, wenn die Benutzung wissenschaftlichen, ort- und heimatkundlichen Zwecken und nicht im privaten Interesse liegt.
- (4) Abweichend von Art. 2 § 9 werden für Kopien, die für andere Archive im Wege der Amtshilfe gefertigt werden, keine Gebühren und Auslagen geltend gemacht.

§ 2 Auslagen

Entstehen dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Kreisarchiv zu erstatten; dazu gehören insbesondere Postgebühren, Kosten für Versendung sowie sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Benutzung von Archivgut, Schriftgut sowie Sammelgut pro Benutzertag	3,50 Euro
2.	Für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen je angefangener halber Arbeitsstunde	10,00 Euro
3.	Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderner Schrift und Übersetzung je nach Schwierigkeit jede angefangene Seite	3,00 bis 15,00 Euro

- (2) Gebühren für reprographische Arbeiten (Kopien) werden in entsprechender Anwendung des Art. 2 erhoben.
- (3) Bei schwierigen Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand kann ein Zuschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Durchführung der vom Kreisarchiv vorzunehmenden Tätigkeit, im Falle von § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Bereitstellung des Archivmaterials.
- (2) Gleiches gilt für die Erstattungspflicht hinsichtlich der dem Archiv durch das Tätigwerden für die Benutzer entstandenen Auslagen.
- (3) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen sofort fällig.

Art. 4 Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

§ 1 Rechtsgrundlage

Die nachfolgenden Gebühren und Auslagen beruhen auf § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (Bbg. GVBl. I 1998, S. 46 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff).

§ 2 Gebührentarif und Höhe der Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.
- (2) Übermittlung von Informationen:

1.	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100 Euro
2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger:	
2.1.	in einfachen Fällen	0 bis 100 Euro
2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500 Euro
2.3.	bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere in solchen Fällen, in denen wegen des Umfangs Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen gemäß §§ 4 oder 5 AIG ausgesondert werden müssen oder aus anderweitigen Gründen eine nur teilweise Akteneinsicht gewährt werden kann	500 bis 1.000 Euro
3.	Ablehnung einer Akteneinsicht: Entsprechend dem angefallenen Verwaltungsaufwand	10 bis 50 Euro

- (3) Für die Anfertigung von Widerspruchsbescheiden werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden gegen die (teilweise) Versagung einer Akteneinsicht, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 50 Euro
2.	Für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden gegen Kostenentscheidungen, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 Euro

- (4) Kosten für Kopien werden entsprechend Art. 2 dieser Satzung erhoben.
- (5) Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 S. 3 Nr. 2 bis 5 AIG werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 3

Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne von § 5 gesondert berechnet werden.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) Abs. (1) gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 AIG). Hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller gemäß § 3 Abs. (4) und (5) zu ersetzen.

(3) Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Art. 5

Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

§ 1

Rechtsgrundlage

(1) Die nachfolgenden Gebühren beruhen auf § 21 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (Bbg. GVBl. I 2009, S. 358 ff).

(2) Mögliche Gebühren für andere, mit der Sondernutzung in Verbindung stehende Leistungen (Vermessungen o. ä.) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

(2) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im Sinne von § 18 BbgStrG sowie für Nutzungen der Kreisstraßen, auf die die Regelungen für Sondernutzung entsprechende Anwendung finden.

(3) Kreisstraße im Sinne dieser Satzung ist der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, der Zubehör und Nebenanlagen.

(4) Kreisstraßen im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Radwege außerhalb der Ortsdurchfahrten.

(5) Diese Gebühren gelten nicht für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Art. 8 § 1 durch den Landkreis erlaubt bzw. ohne Erlaubnis tatsächlich ausgeübt worden sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

(1) Für die Erlaubnisse von Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG an Straßen im Sinne des § 2 sowie für die tatsächlich ausgeübten Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Festsetzung einer Gebühr für eine ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung ersetzt nicht die Erlaubnis. Dem Landkreis bleibt es unbenommen, gemäß den Vorschriften des BbgStrG die nicht erlaubte Sondernutzung zu untersagen, ihre Beseitigung zu fordern oder den die Sondernutzung Ausübenden aufzufordern, eine Erlaubnis zu beantragen.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.

(4) Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Bescheid ergeht, mit dem eine beantragte Sondernutzung ganz oder teilweise nicht erlaubt wird.

(5) Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Mitteilung, dass der Landkreis für die beantragte Erlaubnis nicht zuständig ist.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch entsteht

a) mit der Erteilung der Erlaubnis der Sondernutzung,

b) mit der Ablehnung einer Erlaubnis der Sondernutzung,

c) mit Beginn der nicht erlaubten Sondernutzung.

(2) Wird die Erlaubnis auf Zeit für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, so entsteht der Gebührenanspruch für das jeweilige Kalenderjahr nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner im Falle des § 4 Abs. (1) lit. a) und b) ist der Antragsteller.

(2) Gebührensschuldner im Falle des § 4 Abs. (1) lit. c) ist diejenige Person, die die Straße gemäß §§ 18, 22 BbgStrG ohne Erlaubnis nutzt.

(3) Gebührensschuldner sind ferner die Rechtsnachfolger der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Personen. Im Falle der ohne Erlaubnis nutzenden Personen gilt diese Regelung auch für Rechtsnachfolger kraft Rechtsgeschäftes.

§ 6

Bemessung

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Gebührentabelle des § 10.

(2) Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, berücksichtigt die Gebühr

a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie

b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners im Sinne von § 5 an der Sondernutzung.

(3) Wurde eine Gebühr für eine nicht erlaubte Sondernutzung gemäß § 4 Abs. (1) lit. c) erhoben und beantragt der Gebührensschuldner danach eine Erlaubnis für die bisher unerlaubte Sondernutzung, so verringert sich die nunmehr gemäß § 10 zu erhebende Gebühr um 50 %.

(4) Im Falle der Ablehnung einer Sondernutzung wird eine Gebühr zwischen 10 und 50 vom Hundert der gemäß § 10 im Falle der Erlaubnis heranzuziehenden Gebühr erhoben.

(5) Wird eine Erlaubnis abgelehnt und wendet sich der Antragsteller mit einem Widerspruch gegen diese Versagung, so wird im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheides die volle Gebühr entsprechend dem Ausgangsbescheid zuzüglich der Auslagen durch Zustellung erhoben. Wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, der dem Widerspruch teilweise stattgibt, so reduziert sich die volle Gebühr anteilig entsprechend dem Anteil des Obsiegens des Widerspruchsführers.

(6) Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Gebühr, so wird im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheides eine Gebühr gemäß § 10 Nr. 14 erhoben. Die Widerspruchsgebühr soll maximal 50 % die Gebühr des Ausgangsbescheides betragen, mindestens jedoch den Mindestwert des § 10 Nr. 14.

§ 7

Erstattung

(1) Wird die auf Zeit erlaubte Sondernutzung aufgegeben, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

(2) Wird eine Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auch ohne Antrag anteilig erstattet.

(3) Wird von einer erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so wird eine bereits bezahlte Gebühr abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 % für den bereits entstandenen Verwaltungsaufwand erstattet.

(4) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

(1) Einmalig zu entrichtende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(3) Die Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird fällig mit Beginn der Sondernutzung.

§ 9

Gebührenfreiheit

(1) Der Gebührenschuldner kann im Falle von Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise oder vollständig von den Gebühren befreit werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenschuldner zu erwarten sind.

(2) Die Gebührenfreiheit befreit nicht von der Bezahlung von Auslagen gemäß § 5 Abs. (7) KAG.

§ 10

Gebührentarife

Für die Sondernutzung von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten im Sinne von § 2 werden die folgenden Gebühren erhoben:

Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungsgröße/-zeit	Gebühr
1.	Errichtung von Zufahrten und Zugänge	
1.1.	Zufahrten von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
1.2.	Zufahrten von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen	gebührenfrei
1.3.	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit jährlich	5,00 bis 50,00 Euro
1.4.	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken (Gewerbebetriebe, Tankstellen, Industrieanlagen, Gaststätten, Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Lagerplätze, Kiesgruben, Steinbrüche, Parkplätze, Campingplätze u. ä.) jährlich	10,00 bis 2.000 Euro
1.5.	Zugänge	gebührenfrei
2.	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
2.1.1.	bis zu einem Jahr	17,00 bis 425,00 Euro
2.1.2.	für jedes weitere Jahr jährlich	85,00 bis 425,00 Euro
2.2.	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralöföhrleitungen)	gebührenfrei
2.3.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
2.4.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.4.1.	höhengleich, bis zu einem Jahr	17,00 bis 850,00 Euro
2.4.2.	höhengleich, länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	85,00 bis 850,00 Euro

2.4.3.	höhenfrei, bis zu einem Jahr	17,00 bis 425,00 Euro
2.4.4.	höhenfrei, länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
2.5.	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächten und dergleichen	
2.5.1.	bis zu einem Jahr	17,50 bis 850,00 Euro
2.5.2.	länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
2.6.	Über- oder Unterführungen privater Wege	
2.6.1.	bis zu einem Jahr	17,50 bis 425,00 Euro
2.6.2.	länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
3.	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	85,00 bis 850,00 Euro
3.2.	Gleise	
3.2.1.	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.2.2.	sonstige je angefangene 100 m	85,00 bis 850,00 Euro
3.3.	O-Bus-Leitungen einschließlich der Masten	gebührenfrei
3.4.	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei
4.	für Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je angefangenem m ² Grundfläche monatlich	
4.1.	täglich	0,50 Euro
4.2.	monatlich	4,00 Euro
5.	Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m ² Grundfläche täglich	1,50 Euro
6.	Zeitungsständer jährlich	20,00 Euro
7.	Automaten jährlich	10,00 bis 200,00 Euro
8.	Milchbänke	gebührenfrei
9.	Aufbauten für Veranstaltungen (Zelte, Bühne, Pavillons, Kraftfahrzeuge) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angefangenem m ² Grundfläche täglich	0,50 Euro
10.	Verkaufswagen und Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände)	
10.1.	im Reisegewerbe täglich	2,50 Euro
10.2.	bei Inanspruchnahme auf Dauer monatlich	10,00 Euro
11.	Werbeanlagen, Schilder, Litfaßsäulen	
11.1.	gewerblich, jährlich	10,00 bis 200,00 Euro
11.2.	nicht gewerblich, einmalig	5,00 bis 25,00 Euro
12.	nicht gewerbliche Straßenbenutzung (Straßenfest, Brauchtumsveranstaltung), pro angefangenem Tag	10,00 bis 100,00 Euro
13.	Sportveranstaltungen	
13.1.	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, pro angefangenem Tag	20,00 bis 500,00 Euro

13.2.	andere Sportveranstaltungen; Nutzung der Straße mit Tieren, mit Fahrzeugen, die nicht Kraftfahrzeuge sind, mit (technischen) Geräten oder zu Fuß, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden pro angefangenen Tag	10,00 bis 250,00 Euro
14.	Betrieb von Lautsprecheranlagen für wirtschaftliche Zwecke, soweit sich die Beschallung auf den Straßenraum auswirken soll, pro Tag	10,00 bis 25,00 Euro
15.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Abstellen von Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäune, je angefangenem m ² Grundfläche wöchentlich	2,00 Euro
16.	Ablehnender Widerspruchsbescheid gegen die Festsetzung einer Gebühr gemäß vorstehender Nrn. 1 bis 15	5,00 bis 25,00 Euro

**Art. 6
Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (UIG)**

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Gemäß § 6 Abs. (1) S. 6 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG, Bbg. GVBl. I 2007, S. 74), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 369), erhebt der Landkreis Gebühren für Amtshandlungen nach dem BbgUIG.

**§ 2
Gebühren, Gebührenhöhe**

(1) Auf die Erhebung von Gebühren durch den Landkreis finden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Regelungen der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO, GVBl. II 2007, S. 130) entsprechende Anwendung.
(2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage der BbgUIGGebO.

**§ 3
Verfahren zur Ermittlung der Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam in Anspruch genommen werden kann.
(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend sowie die Regelungen des Art. 1 dieser Satzung.

**§ 4
Ablehnung von Anträgen, Widerspruchsverfahren**

(1) Die Ablehnung von Anträgen ist nicht gebührenpflichtig.
(2) Der Widerspruchsbescheid, mit dem ein Widerspruch zurückgewiesen wird, ist nicht gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entsteht eine Gebühr in Höhe derjenigen Gebühr, die zu erheben gewesen wäre, wenn dem Antrag von vornherein entsprochen worden wäre.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Art. 7
Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG)**

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf Art. 1 des Gesetzes zur Neu-

regelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung vom 23. April 2008, dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG, GVBl. I, Nr.5, S. 95). Sie gilt für jene Leistungen, die der Landkreis als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 BbgGDG erbringt.

**§ 2
Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit**

(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 10 BbgGDG Gebühren gemäß § 3.
(2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Beratungsleistung oder Untersuchung in Anspruch nimmt und in deren Interesse die Leistung erfolgt. Eine Kostenübernahmeerklärung entbindet nicht von der Stellung als Gebührenschuldner. Soweit eine Untersuchung einer Person auf Veranlassung einer Einrichtung (Unternehmen, Behörde, Gericht) erfolgt, die ein primäres Interesse an den Ergebnissen dieser Untersuchung hat, ist abweichend von Satz 1 und unter Beachtung des Art. 1 § 3 Abs. (2) dieser Satzung Gebührenschuldner die veranlassende Einrichtung.
(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 3
Gebührensätze**

(1) Für die aufgeführten Amtshandlungen werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Test zur Vaterschaftsbestimmung	32,50 Euro
2.	Feststellung der Prüfungsfähigkeit	38,75 Euro
3.	Finanzamtbescheinigung der med. Notwendigkeit für Kuren o. ä.	23,75 Euro
4.	Untersuchungen zum Zwecke der Verbeamtung	95,00 Euro
5.	Einstellungsuntersuchung für Auszubildende, Angestellte und Arbeiter	95,00 Euro
6.	Kuruntersuchung	53,75 Euro
7.	Untersuchung zur Verlängerung der Fahrerlaubnis gemäß § 24 FEV	56,25 Euro
8.	Reiseberatung	15,00 Euro
9.	Reiseberatung mit Impfung	23,75 Euro

(2) Für alle anderen Amtshandlungen werden die Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:
a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte (Untersuchung /Gutachtenerstellung) 60,00 Euro/Std.
b) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte (Vor-/Nachbereitung d. Untersuchung/Schreibarbeiten) 35,00 Euro/Std.
Die Gebührenhöhe gemäß a) und b) wird in Vierteln je angefangener Viertelstunde berechnet.
Die Zeit für Ortsbesichtigungen einschließlich der An- und Abreise wird eingerechnet.
(3) Für das Anfertigen von Zweitschriften/Duplikaten wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro erhoben:

**§ 4
Auslagen**

(1) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen an, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen.
(2) Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gilt insbesondere die Vergütung der Leistungen Dritter.

Art. 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des zweiten Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgt, in Kraft.

§ 2 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten des Art. 3 dieser Satzung treten die §§ 11 bis 15 der Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 22.05.1997 (ABl. Nr. 6 vom 26.06.1997), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.11.2001 (ABl. Nr. 12 vom 21.12.2001, S. 2 f), außer Kraft.

Bad Belzig, den 30.09.2010

*Blasig
Landrat* - DS -

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS) vom 30.09.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Belzig, den 30.09.2010

*Blasig
Landrat* - DS -

Archivsatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vom 30.09.2010

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, Bbg. GVBl. I 2007, 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, 202 ff), sowie des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 07.04.1994 (Bbg. GVBl. I 1994, 94 ff) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (KAG, Bbg. GVBl. I 2004, 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (Bbg. GVBl. I 2009, 160 f) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 30.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterhält ein Kreisarchiv, in dem ein Verwaltungsarchiv integriert ist.

(2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Kreisverwaltung anfallenden Unterlagen, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wer-

den, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen und die archivwürdigen Teile als Archivgut zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die Rechtsvorgänger des Landkreises.

(3) Das Kreisarchiv sammelt zur Ergänzung seiner Archivgutbestände und für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsame Dokumentationsunterlagen. Das Kreisarchiv unterhält eine Archivbibliothek, die auch den Archivnutzern zur Verfügung steht.

(4) Außerdem kann auch Archivgut aufgrund von Vereinbarungen anderer Herkunft übernommen werden, wenn an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(5) Die kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. Ämter übergeben das entstandene Archivgut dem Kreisarchiv, wenn sie kein eigenes Endarchiv unterhalten und kein anderes öffentliches Archiv zur Übernahme bereit ist. Das Eigentum bleibt unberührt. Hierzu werden im Bedarfsfall Depositionsverträge abgeschlossen. Weiterhin unterstützt das Kreisarchiv die Ämter beim Aufbau eigener Archive.

(6) Die Ämter, Fachdienste und Fachbereiche der Kreisverwaltung werden durch das Archiv bei Registratur- und Schriftgutverwaltung beraten. Das Verwaltungsarchiv als Zwischenarchiv des Landkreises ist Verbindungsglied zwischen Kreisarchiv und Registraturen.

(7) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Kreisgeschichte durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Unterstützung von Heimatvereinen und Ortschronisten.

§ 2 Archivgut

(1) Archivgut ist der Teil des Schriftgutes, welcher für die Geschichtsforschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert ist. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die abliefernde Stelle und das Kreisarchiv, wobei verwaltungspraktische und archivfachliche Gesichtspunkte von Bedeutung sind.

(2) Archivwürdig sind auch Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung der Geschichte und Gegenwart, für Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Benutzung des Archivs

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familienrechtlichen, publizistischen und Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung persönlicher Belange betroffener Personen dient und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Als Benutzung gelten:

- die Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
- die Einsichtnahme in Archivgut,
- die Anfertigung von Reproduktionen und
- Auskünfte bei schriftlichen und mündlichen Anfragen.

(4) Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.

(5) Das Archiv stellt den Ämtern, Fachdiensten und Fachbereichen der Kreisverwaltung das Archivgut zur dienstlichen Nutzung und Wiederverwendung zur Verfügung. Es kann eine befristete Ausleihe auf Anforderung innerhalb der Diensträume des Landratsamtes erfolgen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der Gesetze der Leiter des Archivs.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit Schutzfristen (§ 5 der Satzung) nicht entgegenstehen.

(3) Für jedes Benutzervorhaben ist ein gesonderter Benutzerantrag zu stellen. Der Antrag gilt für das laufende Kalenderjahr. Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen kann auf einen Benutzerantrag verzichtet werden. Der Antragsteller muss dann, falls erforderlich, auf seine Verpflichtung nach dieser Satzung und den Gesetzen (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und ggf. diese Verpflichtung schriftlich anerkennen.

(4) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- das Wohl des Landkreises Potsdam-Mittelmark verletzt werden könnte,
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes entgegenstehen,
- das Archivgut noch nicht nach archivarischen Gesichtspunkten bearbeitet und erschlossen ist,
- der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person (personenbezogenes Archivgut) bezieht, darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt.

(3) Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist sechzig Jahre nach Entstehen der Unterlagen.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(5) Schutzfristen können verkürzt werden, wenn

- die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt,
- die Unterlagen für wissenschaftliche oder staatliche Zwecke genutzt werden und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Benutzung im Benutzerraum

(1) Archivgut und die Bestände der Archivbibliothek können während der festgesetzten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung eingesehen werden. In Ausnahmefällen können zusätzliche Benutzungszeiten vereinbart werden. Das Betreten der Magazinräume durch die Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer belästigt oder behindert wird.

(3) Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, während der Benutzung zu rauchen, zu essen bzw. zu trinken.

(4) Kameras, große Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

(5) Die Benutzung von technischen Geräten, wie Diktiergeräte, Fotoappa-

rate, Scanner, Mobiltelefone mit Fotografiefunktion u. a., bedarf der Genehmigung des Archivleiters.

§ 7

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

(2) Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8

Vorlage von Archivgut

(1) Das Kreisarchiv entscheidet über Zeitpunkt und Umfang der Vorlage des Archivgutes.

(2) Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmittel sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Striche anzubringen oder Blätter herauszunehmen.

(4) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so ist dies unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

(5) Eine allgemeine Ausleihe findet nicht statt. Eine Ausleihe ist nur für dienstliche Zwecke möglich. Darüber hinaus kann Archivgut in Ausnahmefällen zu Ausstellungszwecken an kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie andere Archive oder Museen ausgeliehen werden.

§ 9

Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut durch Quellenangaben nachzuweisen.

(2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 10

Reproduktionen, Kopien

(1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang Kopien angefertigt werden. Keine Reproduktionen und Kopien werden angefertigt, wenn dadurch der Erhaltungszustand gefährdet wird.

(2) Reproduktionen bzw. Kopien von Archivgut bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Die Satzung regelt neben dem Gebührenschildner, der Gebührenpflicht und der Fälligkeit der Gebühren deren Höhe unter Berücksichtigung des angefallenen Aufwandes.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gelten die §§ 11 – 15 der „Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 22.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 6/1997) fort.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 – 10 der „Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 22.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 6/1997), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Archiv-, Benut-

zungs- und Gebührensatzung vom 09.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12/2001) außer Kraft. Die §§ 11 – 15 der „Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 22.05.1997 treten mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark außer Kraft.

Bad Belzig, den 30.09.2010

Blasig
Landrat - DS -

Bekanntmachungsanordnung

Die Archivsatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Belzig, den 30.09.2010

Blasig
Landrat - DS -

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLÖG)

Vom 05.10.2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – im Weiteren LSchlAV) vom 09.05.2005 (GVBl. II Nr. 13 S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) sowie des Beschlusses des Kreistages in der Sitzung am 30.09.2010 verordnet der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Kreisordnungsbehörde:

§ 1

Diese Verordnung gilt in allen Orten und Ortsteilen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die in die Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr der LSchlAV in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind.

§ 2

Nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr neben Waren, die für die-

se Orte kennzeichnend sind, auch Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3

(1) Im Geltungsbereich nach § 1 mit Ausnahme der Stadt Werder (Havel) sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Im Jahr 2011 und im Jahr 2016 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 1. Sonntag im März beginnt und am 31. Oktober endet, verkauft werden.

(3) In den Jahren 2012 bis 2015 und in den Jahren 2017 bis 2020 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 2. Sonntag im März beginnt und am 31. Oktober endet, verkauft werden.

(4) Der Karfreitag ist kein Feiertag im Sinne der Absätze 2 und 3.

§ 4

(1) In der Stadt Werder (Havel) sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) In den Jahren 2011 bis 2020 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der am 1. Januar beginnt und mit dem 31. Oktober endet, verkauft werden.

(3) Nicht verkauft werden darf am 2. Sonntag eines jeden Monats im Zeitraum nach Absatz 2.

(4) Der Karfreitag ist kein Feiertag im Sinne der Absätze 2 und 3.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Bad Belzig, den 05.10.2010

Blasig
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV A BbgLÖG) vom 05.10.2010 wird im Amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 05.10.2010

Blasig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

gung zugunsten des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor von Brück Ring 20, 14822 Brück vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch eine Trinkwasserverbindungsleitung DN 250 AZ benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Fredersdorf, Flur 6, Flurstück 161/6 und 172

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzstreifen um die Trinkwasserverbindungsleitung:

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Fredersdorf.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheini-

Flur	Flurstück	GB-Blattnummer	Schutzstreifen			Bemerkungen
			Breite (m)	Länge (m)	Fläche (m ²)	
6	161/6	798	2	100	200	Ackerland
6	172	820	2	98	196	Ackerland

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

ungsleitung in der Gemarkung Fredersdorf durch den Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer Trinkwasserverbindungs-

*Bad Belzig, den 22.09.2010
Untere Wasserbehörde*

Öffentliche Bekanntmachung

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch eine gewässerkundliche Messanlage benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Buckau, Flur 3, Flurstücke 15 und 1 Gemarkung Buckau, Flur 5, Flurstücke 138 und 133

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzflächen um die Oberflächenwassermessstelle:

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Buckau.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam vor.

Flur	Flurstück	GB-Blattnummer	Messstellennummer	Schutzfläche je MS (m ²)	Fläche gesamt (m ²)	Bemerkungen
3	15	501	5874300	7	7	Die Pegelanlage befindet sich auf dem Flurstück 1 der Flur 3, wobei sich die Schutzfläche der Pegelanlage auch auf das Flurstück 15 der Flur 1 erstreckt. Einige Teile der Pegelanlage, sowie Teile der Schutzfläche erstrecken sich auch auf die Flurstücke 138 und 133 der Flur 5.
3	1	561	5874300	9	9	
5	138	561	5874300	5	5	
5	133	579	5874300	2	2	

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Anlage in der Gemarkung Buckau durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer gewässerkundlichen

*Bad Belzig, den 07.10.2010
Untere Wasserbehörde*

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Flur 10, Flurstücke 162, 161, 178, 100, 101/1, 101/4, 101/6, 189,
186, 185, 190, 191
Flur 1, Flurstücke 613, 573, 49/3, 49/1, 48, 47, 46, 57/3, 58/4, 58/6,
58/5, 59/1, 61/1, 62

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Fohrde, Hohenferchesar und Marzahne.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag des Amtes Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee OT Brielow auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten der Stadt Havelsee vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch Trinkwasserleitungen (TWL), Abwasserleitungen (AL), Abwasserdruckleitungen (ADL) und durch ein Abwasserpumpwerk (APW) benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Hohenferchesar,
Flur 1, Flurstücke 213 und 210
Flur 2, Flurstücke 154, 155, 160, 63/2, 161, 165, 68, 71, 72, 73, 74,
75, 76, 77, 78

Gemarkung Marzahne,
Flur 5, Flurstücke 20, 19, 22, 23, 24, 30/2, 30/1
Flur 1, Flurstücke 188/2, 182, 354, 368, 174, 365

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Flächen inklusive Schutzzone um die Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Abwasserdruckleitungen und um das Abwasserpumpwerk:

Gemarkung Fohrde,
Flur 9, Flurstücke 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 300, 370

Gemarkung: Fohrde

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt Nr.	Leitungsart	Material/ Durchmesser	Schutzstreifen in m	Länge auf Grundstück in m
9	143	415	TWL	150 AZ	4	170
9	144	423	TWL	150 AZ	4	10
9	145	435	TWL	150 AZ	4	40
9	146	427	TWL	150 AZ	4	35
9	147	420	TWL	150 AZ	4	15
9	148	422	TWL	150 AZ	4	20
9	149	410	TWL	150 AZ	4	20
9	150	425	TWL	150 AZ	4	15
9	300	439	TWL	150 AZ	4	45
9	370 (historisch: 163)	816	TWL	150 AZ	4	60
10	162 (historisch: 97)	860	TWL	150 AZ	4	200
10	161 (historisch: 97)	860	TWL	150 AZ	4	1
10	178 (historisch: 98)	4	TWL	150 AZ	4	35
10	100	117	TWL	150 AZ	4	40
10	101/1	694	TWL	150 AZ	4	16
10	101/4	385	TWL	150 AZ	4	4
10	101/6	385	TWL	150 AZ	4	18
10	189 (historisch: 135)	7	TWL	150 AZ	4	290
10	186 (historisch: 158)	718	TWL	150 AZ	4	5
10	185 (historisch: 160)	718	TWL	150 AZ	4	45
10	190 (historisch: 108/1)	247	TWL	150 AZ	4	4
10	190 (historisch: 108/1)	247	ADL	PE-HD 110 x 6,3	4	4
10	191 (historisch: 108/1)	247	TWL	150 AZ	4	6
10	191 (historisch: 108/1)	247	ADL	PE-HD 110 x 6,3	4	11
1	613	276	TWL	80 AZ	4	15
1	573	664 und 785	TWL	80 AZ	4	20
1	573	665 und 785	AL	200 STZ	6	15
1	49/3	5	TWL	80 AZ	4	70
1	49/3	5	AL	200 STZ	6	70
1	49/1	5	TWL	80 AZ	4	5
1	49/1	5	AL	200 STZ	6	5
1	48	54	TWL	80 AZ	4	20
1	48	54	AL	200 STZ	6	20
1	47	230	TWL	80 AZ	4	18
1	47	230	AL	200 STZ	6	18
1	46	1048	TWL	80 AZ	4	28

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt Nr.	Leitungsart	Material/ Durchmesser	Schutzstreifen in m	Länge auf Grundstück in m
1	46	1048	AL	200 STZ	6	28
1	57/3	189	TWL	150 AZ	4	15
1	58/4	882	AL	200 STZ	6	15
1	58/6	382	TWL	150 AZ	4	35
1	58/6	382	AL	100 ST	4	10
1	58/6	382	ADL	200 STZ	6	25
1	58/6	382	APW			
1	58/5	882	TWL	150 AZ	4	100
1	58/5	882	ADL	100 ST	4	100
1	58/5	882	TWL	80 AZ	4	30
1	58/5	882	AL	200 STZ	6	20
1	59/1	65	TWL	150 AZ	4	40
1	59/1	65	ADL	100 ST	4	40
1	59/1	65	TWL	80 AZ	4	37
1	59/1	65	AL	200 STZ	6	37
1	61/1	65	TWL	150 AZ	4	35
1	61/1	65	ADL	100 ST	4	35
1	61/1	65	TWL	80 AZ	4	43
1	61/1	65	AL	200 STZ	6	43
1	62	194	TWL	150 AZ	4	18
1	62	194	ADL	100 ST	4	18
1	62	194	TWL	80 AZ	4	15
1	62	194	AL	200 STZ	6	15

Gemarkung: Hohenferchesar

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt Nr.	Leitungsart	Material/ Durchmesser	Schutzstreifen in m	Länge auf Grundstück in m
1	213	180	TWL	150 AZ	4	45
1	210	180	TWL	150 AZ	4	150
2	154 (historisch: 59/2)	179	TWL	150 AZ	4	156
2	155 (historisch: 60)	20	TWL	150 AZ	4	129
2	160 (historisch: 61/2)	195	TWL	150 AZ	4	87
2	63/2	180	TWL	150 AZ	4	148
2	161 (historisch: 66)	23	TWL	150 AZ	4	51
2	165 (historisch: 67)	4	TWL	150 AZ	4	66
2	68	217	TWL	150 AZ	4	183
2	71	180	TWL	150 AZ	4	195
2	72	23	TWL	150 AZ	4	10
2	73	63	TWL	150 AZ	4	13
2	74	61	TWL	150 AZ	4	10
2	75	217	TWL	150 AZ	4	21
2	76	28	TWL	150 AZ	4	10
2	77	4	TWL	150 AZ	4	10
2	78	217	TWL	150 AZ	4	10

Gemarkung: Marzahne

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt Nr.	Leitungsart	Material/ Durchmesser	Schutzstreifen in m	Länge auf Grundstück in m
5	20	84	TWL	150 AZ	4	520
5	19	84	TWL	150 AZ	4	4
5	22	3	TWL	150 AZ	4	45
5	23	20	TWL	150 AZ	4	90
5	24	84	TWL	150 AZ	4	128
5	30/2	322	TWL	150 AZ	4	100
5	30/1	343	TWL	150 AZ	4	80

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt Nr.	Leitungsart	Material/Durchmesser	Schutzstreifen in m	Länge auf Grundstück in m
1	188/2	333	TWL	150 AZ	4	225
1	182	323	TWL	150 AZ	4	22
1	354	326	TWL	150 AZ	4	35
1	368	20	TWL	150 AZ	4	10
1	174	35	TWL	150 AZ	4	100
1	365	344	TWL	150 AZ	4	35

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung von Trinkwasserleitungen,

Abwasserleitungen, Abwasserdruckleitungen und auf die Nutzung eines Abwasserpumpwerkes in den Gemarkungen Fohrde, Hohenferchesar und Marzahne durch die Stadt Havelsee.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 08.09.2010
Untere Wasserbehörde

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung Fohrde/Tieckow -

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03. März 2003

Die BIO NATURA Mötzow GbR Gutshof 1 in 14778 Beetzseeheide/OT Mötzow beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 92.000 m³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur 4, Flurstücke 262, 263 und 176 in der Gemarkung Fohrde/Tieckow zur Bewässerung von Spargelkulturen aus zwei Tiefbrunnen an dem Standort:

MTB 3642	ETRS89	
	Hochwert	Rechtswert
Br. 1 ca.	58 15513	45 31 805
Br. 2 ca.	58 15 112	45 31 928

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 033841/91 113) während der Dienststunden im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 38, Wasserwirtschaft mit Sitz in 14806 Belzig, Papendorfer Weg 3 Zimmer 101 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 BGBl. I, Nr.51, S. 2585

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 5.94)

Bad Belzig, den 06.10.2010

Untere Wasserbehörde

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung Netzen -

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03. März 2003

Der Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG Beelitzer Straße 141 in 14797 Kloster Lehnin beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 70.000 m³ Grundwasser auf den Grundstücken Flur 4 und 8, Flurstücke 83 bis 162/57; 57/1 in der Gemarkung Netzen zur Bewässerung von Spargelkulturen aus einem Tiefbrunnen an dem Standort:

MTB 3541	ETRS89	
	Ostwert	Nordwert
Br. 1 ca.	33 42 822	58 00 248

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 033841/91 113) während der Dienststunden im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 38, Wasserwirtschaft mit Sitz in 14806 Belzig, Papendorfer Weg 3 Zimmer 101 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 BGBl. I, Nr.51, S. 2585

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)

Belzig, den 23.09.2010

Untere Wasserbehörde

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung „Altes Dorf Götz“

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03. März 2003

Die Götzer Agrar GmbH Schulweg 44 in 14550 Groß Kreutz/OT Götz beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 76.600 m³ Grundwasser auf den Grundstücken Flur 6 und 7 , Flurstücke: diverse in der Gemarkung Götz „ Altes Dorf Götz“ zur Bewässerung von unterschiedlichen Kulturen (Körnermais, Silomais, Getreide und Gras aus einem Tiefbrunnen an dem Standort:

MTB 3840	ETRS89	
	Hochwert	Rechtswert
Br. 1 ca.	58 10 549	33 44 314

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 033841/91 113) während der Dienststunden im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 38, Wasserwirtschaft mit Sitz in 14806 Belzig, Papendorfer Weg 3 Zimmer 101 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 BGBl. I, Nr.51, S. 2585

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)

Bad Belzig, den 06.10.2010

Untere Wasserbehörde

Ende des amtlichen Teils

Beratungstermine des Versicherungsamtes für das Jahr 2010

Das Versicherungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark führt weiterhin eine Sprechstunde zur Rentenberatung durch. Zu den Aufgaben des Versicherungsamtes gehört die Aufklärung und Beratung bei der Rentenantragstellung, Antragsaufnahme für Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation, Kontenklärung zur Prüfung des Versicherungsanspruches und zum Versicherungsverlauf, Erläuterungen von Leistungsbescheiden, Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien und Dokumenten für sozialversicherungsrechtliche Zwecke, Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen und Zeugenerklärungen

Landratsamt PM Papendorfer Weg 1, Zimmer 117

Dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr

Stadtverwaltung Treuenbrietzen Großstr. 1

Jeden 1. Montag des Monats
Von 9.00 – 12.00 Uhr

01.11.2010
06.12.2010

Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin Friedensstr. 3

Jeden 3. Montag des Monats
Von 9.00 – 12.00 Uhr

15.11.2010

Gemeindeverwaltung Wusterwitz August-Bebel-Str. 10

Jeden 4. Montag des Monats
Von 9.00 – 12.00 Uhr

22.11.2010

Wohnberatungsstellen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Das Thema Wohnen beschäftigt Jung und Alt. Doch je älter wir werden umso mehr Zeit verbringen wir in der Wohnung. Die Mobilität schränkt sich mit zunehmendem Alter ein. Leider entsprechen die meisten Wohnungen nicht immer dem Alter oder den mit Krankheit bzw. Behinderung einhergehenden Bedürfnissen.

Um selbstbestimmt im Alter wohnen zu können, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben, dazu gibt es die Wohnraumanpassung, welche auch von verschiedenen Leistungsträgern finanziert werden kann.

Oder die Wohnung wechseln und eine geeignete Wohnform finden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zu diesem Thema kostenlose Wohnberatungsstellen eingerichtet.

Die Wohnraumberatung hilft u. a. bei der Klärung der Wohnsituation, der Auswahl von Hilfsmitteln, Vorschlägen zur Beseitigung von Stolperfallen, zeigt Beispiele zum Umrüsten des Badezimmers, benennt fachkundige Partner, zeigt die Wege der neuen Wohnformen auf, gibt Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und arbeitet mit den wohnortnahen Wohnungsunternehmen zusammen.

Persönliche oder telefonische Vorsprache im Rahmen der allgemeinen sozialen Beratung ist zu den Öffnungszeiten am Dienstag von 9 - 12 Uhr und von 13 - 17 Uhr sowie am Donnerstag von 9 - 12 Uhr möglich.

Die Beratung erfolgt im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den Beratungsstellen des Landratsamtes:

- in Bad Belzig im Beratungszentrum „Die Klinke“, E.-Weinert-Straße 15, Telefon: 033841 441681
- in Teltow im Teltower Beratungszentrum, Am Teltowkanal 7, Telefon: 03328 334492
- in Werder im Beratungszentrum Werder/Havel, Am Gutshof 1 - 7, Telefon: 03327 739342
- in Brandenburg im Beratungszentrum, Deutsches Dorf 45 - 47, Telefon: 03381 796156

Hilfe zu Wohnraumfragen erhält der Betroffene auch durch die Sozialarbeiter der allgemeinen sozialen Beratung in Beelitz und Lehnin. Die Wohnraumberater freuen sich auf ihren Besuch.

Beratungstermine der Freiwilligenkoordination Potsdam Mittelmark (Arbeits- und Ausbildungs- förderungsverein PM e.V.)

Ansprechpartnerin: Steffi Wiesner

Magdeburger Str. 12
14806 Belzig

Tel.: 033841 / 45 116
Fax: 033841 / 380 390

E Mail: swiesner@aafv.de

Internetseite:

www.freiwilligenarbeit-pm.de

Netzwerk Ambulanter Sozialer Dienste PM Kordinatorin

Allgemeine soziale Beratung der Wohlfahrtsverbände

Die freien Wohlfahrtsverbände bieten in den einzelnen Regionen des Landkreises eine Sprechstunde zur allgemeinen sozialen Beratung an, die jedem Bürger offen steht. Die jeweilige Sozialarbeiterin unterstützt und begleitet bei behördlichen Angelegenheiten, leistet Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und führt auf Wunsch auch Hausbesuche durch. Bei Krisensituationen (Trennung, Wohnraumsuche, Krankheit, Schulden etc.) bietet sie eine individuelle Beratung an. Außerdem erhält man Rat und Unterstützung für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Die Allgemeine soziale Beratung der freien Träger im Landkreis Potsdam-Mittelmark findet jeden Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr in den Beratungszentren Belzig, Teltow, Werder und Brandenburg/Havel statt.

Beratungszentrum Belzig „Die Klinke“, Erich-Weinert-Straße 15
Tel.: 033841 / 441681 oder -82

Beratungszentrum Teltow, Am Teltowkanal 7 (2. OG)
Tel.: 03328 – 334492 oder -334748

Beratungszentrum Werder, Am Gutshof 1-7
Tel.: 03327 / 7393-42 oder -43

Beratungszentrum Brandenburg, Deutsches Dorf 45-47
Tel.: 03381/796156 (dienstags) oder 033841/91287 (Fallmanager des Fachdienstes Soziales und Wohnen) oder 01577/1520076 (zuständige Sozialarbeiterin der allgemeinen sozialen Beratung)

Darüber hinaus wird die Allgemeine soziale Beratung an weiteren Standorten im Landkreis angeboten. Nach telefonischer Absprache sind auch weitere Termine und Hausbesuche möglich.

Beelitz

Begegnungshaus im alten E-Werk, Nürnbergstr. 37
033204 / 61719
Jeden 1., 2. und 3. Mi des Monats 13.00-15.30 Uhr
Träger: JUH e.V. Regionalverband PM

Johannitersozialstation, Trebbiner Straße 94,
033204 / 628515 oder Handy: 0173 6193157
Träger: Johanniter- Unfall- Hilfe e.V.,
Regionalverband Potsdam- Mittelmark- Fläming

Belzig

DRK Pflorgeteam „Hoher Fläming“, Gliener Str. 1
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Fr 10.00-12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

AWO Sozialstation, Niemecker Str. 10
Tel.: 033841 / 380215
Mo 13.00-15.00 Uhr
Träger: AWO Potsdam-Mittelmark gGmbH

Brück

AWO Wohnanlage „Brücker Herz“, Buchenweg 1
Tel.: 033841 / 380215
Jeden 1. Di des Monats 14.00-16.00 Uhr
Träger: AWO Potsdam-Mittelmark gGmbH

Kleinmachnow

Seniorentreff Kleinmachnow, Förster-Funke-Allee 108
Tel.: 033203 / 24012
Mi 10.00-12.00
Träger: AWO Potsdam-Mittelmark gGmbH

AWO Sozialstation Kleinmachnow, August-Bebel-Platz 2
Tel.: 033203 / 24012
Termine n.V.
Träger: AWO Potsdam-Mittelmark gGmbH

Kloster Lehnin

Diakonie Beratungshaus, Friedensstr. 4
Tel.: 03382 / 701010 oder Handy: 0178-2118323
Jeden 1. und 3. Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Jeden 2. und 4. Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr
Träger: Ev. Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Michendorf

AWO Sozialstation, Potsdamer Straße 49
Tel.: 033205 / 46591 oder 62189
Montag - Freitag 8.00 – 16.00 Uhr und Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Träger: AWO Potsdam-Mittelmark gGmbH

Treuenbrietzen

DRK Bürgertreff, Großstraße 96-97
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Jeden Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Werder

DRK Pflorgeteam „An der Havel“, B.-Kellermann-Str. 17
Tel.: 03327 / 45504, Handy: 0176 18181035
Termine nach telefonischer Vereinbarung
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Wiesenburg

DRK Bürgertreff, Schlamauer Straße 24
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Jeden 4. Do des Monats 14.00-16.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat November 2010

01. Nov. 2010	Teltow , AOK, Potsdamer Straße 20	15:00 bis 19:00 Uhr
02. Nov. 2010	Golzow , Schule, Straße der Freundschaft 17	15:30 bis 19:00 Uhr
02. Nov. 2010	Werder , Schule, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
03. Nov. 2010	Potsdam , Stadtverwaltung, Raum 124, Friedrich-Ebert-Straße 79	09:00 bis 13:30 Uhr
04. Nov. 2010	Wusterwitz , Schule, Ernst-Thälmann-Straße 58	16:00 bis 18:30 Uhr
05. Nov. 2010	Caputh , Schule, Straße der Einheit 45	16:00 bis 19:30 Uhr
08. Nov. 2010	Potsdam-Am Stern , Finanzamt, Steinstraße 104-106, Haus 9	09:00 bis 13:00 Uhr
11. Nov. 2010	Bad Belzig , Rotkreuzzentrum, Gliener Straße 1	15:30 bis 19:00 Uhr
13. Nov. 2010	Niemegk , Robert-Koch-Schule, Waldstraße 1	09:00 bis 12:00 Uhr
15. Nov. 2010	Neuseddin , Gesamtschule, Hans-Beimler-Straße 17	16:00 bis 19:30 Uhr
17. Nov. 2010	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Straße 16	14:30 bis 19:00 Uhr
19. Nov. 2010	Glindow , Gasthof „Deutsches Haus“, Külz-Straße 25	15:00 bis 18:30 Uhr
22. Nov. 2010	Teltow , AOK, Potsdamer Straße 20	15:00 bis 19:00 Uhr
23. Nov. 2010	Rehbrücke , Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16:00 bis 19:00 Uhr
25. Nov. 2010	Lehнин , Evangelisches. Diakonissenhaus, Altenhilfezentrum, Klosterkirchplatz	15:00 bis 19:00 Uhr
26. Nov. 2010	Golm , ehemaliges Gemeindeamt, Reiherberg 31	16:00 bis 19:00 Uhr
26. Nov. 2010	Beelitz-Heilstätten , Akademie für Sozialberufe, Straße nach Fichtenwalde 16	09:00 bis 12:00 Uhr
29. Nov. 2010	Potsdam-Kirchsteigfeld , Schule 56, Lise-Meitner-Straße 4-6	16:00 bis 19:00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut Potsdam, Behlerstr. 3A, Haus K2:

Montag
von 07:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

Freitag
von 07:00 bis 14:00 Uhr

Telefon-Nummer: 0331-2846-0

